

MARKTGEMEINDEAMT KUCHL

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Recyclinghof

1. Allgemeines

Der Betrieb des Recyclinghofes erfolgt als öffentliche Einrichtung zur Annahme von Abfällen aus Kuchler Haushalten. Er wird durch die Marktgemeinde Kuchl betrieben. Unter Abfällen im Sinne der Betriebs- und Benutzungsordnung versteht man bewegliche Sachen im Sinne des § 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idgF. Die Recyclinghofbenutzer (Anlieferer) haben die jeweils gültigen Bestimmungen über die Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Kuchl zu beachten. Der Aufenthalt am Recyclinghof dient nur der Ablieferung und der Entsorgung von Abfällen.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes. Spätestens mit der Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Recyclinghofes erkennen die Benutzer und andere Betretungsberechtigte diese Betriebs- und Benutzungsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes aufhält, hat die Betriebs- und Benutzungsordnung zu beachten.

3. Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

Das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen (Hausrecht). Es ist gegenüber Anlieferern und Besuchern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anweisungen kann die Verweisung vom Grundstück zur Folge haben.

4. Öffnungszeiten

Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Diese sind Dienstag und Freitag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

5. Anlieferung der Abfälle

Das Personal kontrolliert die Anlieferungen. Der Anlieferer muss auf Anfrage nachweisen (z. B. durch Personalausweises), dass die angelieferten Abfälle aus Kuchl stammen. Die Anlieferer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Grundsätzlich ist die Anlieferung auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Sollen größere Mengen angeliefert werden, ist dies zuvor mit dem Recyclinghofpersonal abzuklären. Durch Verordnung der Marktgemeinde Kuchl wird festgelegt, welche Abfälle kostenfrei und gegen Berechnung angenommen werden. Weiters werden darin die Verrechnungspreise und Beschränkungen beim Anlieferungsvolumen festgelegt.

6. Benutzungs- und Betretungsrecht

1. Der Recyclinghof darf nur über die ausgewiesene Zufahrt betreten oder befahren werden.
2. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Recyclinghofes untersagt.
3. Besucher dürfen nur bei berechtigtem Interesse mit Einwilligung des Personales den Recyclinghof betreten oder befahren.
4. Der Anlieferer hat, den Hinweisen oder den Weisungen des Personals entsprechend, den Platz zu befahren und die Materialien sortenrein an den entsprechenden Behältern bzw. gekennzeichneten Stellen zu entladen. Hinweisschilder sind zu beachten.
5. Es werden nur solche Abfälle angenommen, die durch die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kuchl zugelassen sind. Die Annahme von Abfällen erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen.
6. Mit der Entladung der eingebrachten Sachen im Recyclinghof geht das Eigentum an die Marktgemeinde Kuchl über.
7. Das Betreten der Abfallbehälter ist streng verboten.
8. Das Aussortieren und Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aller Art ist grundsätzlich verboten.
9. Die Benutzer haben durch sie entstandene Verschmutzungen selbst zu beseitigen. Über Verschmutzungen, die nicht selbst beseitigt werden können, ist das Recyclinghofpersonal unverzüglich zu informieren. Der dadurch entstandene erhöhte Reinigungsaufwand ist vom Verursacher zu tragen.
10. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
11. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art außerhalb der Anlage abzulagern oder über die Umzäunung zu werfen.
12. Die Benutzer haben **sofort** nach Beendigung des Entladevorganges das Gelände zu verlassen.
13. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Recyclinghof nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten betreten und sind von diesen zu beaufsichtigen.
14. Benutzer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

7. Haftung

Die Haftung der Marktgemeinde Kuchl ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung oder Besuch des Recyclinghofes, gleichgültig in welcher Art und Weise, verursacht werden, haften die Benutzer und die von ihnen Beauftragten nach den gesetzlichen Regelungen. Das Betreten und Befahren des Recyclinghofes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist Schrittgeschwindigkeit. Auf dem Recyclinghof herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

8. Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am 13.7.2012 in Kraft.

Kuchl, den 13.7.2012

Marktgemeinde Kuchl

Der Bürgermeister: